OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-490709/2/FP**

Datum: **Linz, 3. März 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A K, vertreten durch Dr. F M, Rechtsanwalt, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. Juli 2021, GZ: BHWL/920180011042/20, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Aufschub des Strafvollzugs gemäß § 54a Abs 1 VStG

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 7. März 2018, VWG-002/085/72/2017 idF des Berichtigungsbeschlusses vom 22. Februar 2018 wurde einer Beschwerde des Bf gegen das Straferkenntnis der LPD Wien vom 31. Oktober 2016, GZ: VStV/916300530748/2016 im Punkt der Strafe teilweise Folge gegeben und diese auf 28.000 Euro und 313 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe reduziert.

I.2. Die LPD Wien forderte den Bf mit Schreiben vom 17. Mai 2018 erfolglos zur Zahlung der Geldstrafe auf. Am 4. Juni 2018 wurde seitens der LPD Wien, PK Floridsdorf ein Schreiben „Vorführung zum Strafantritt" ausgefertigt. Am 11. Juni 2018 folgte eine Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe, am 19. Juni 2020 neuerlich ein Schreiben „Vorführung zum Strafantritt", welches der belangten Behörde offenbar formlos übermittelt wurde.

I.3. Im Akt findet sich kein Schreiben, welches auf eine Abtretung gemäß § 29a VStG schließen ließe.

I.4. Mit Schreiben vom 21. Jänner 2021 forderte die belangte Behörde den Bf zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe auf.

I.5. Mit E-Mail vom 9. Juni 2021 stellte der rechtsfreundlich vertretene Bf bei der belangten Behörde den Antrag, den Strafvollzug der Ersatzfreiheitsstrafen aufzuschieben bzw. zu unterbrechen. Begründend wurde auf das Urteil des EuGH vom 12.09.2019, in den verbundenen Rechtssachen C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, sowie auf das Vorabentscheidungsverfahren bzw. den Beschluss gemäß § 38a VwGG des VwGH zu Ra 2020/17/0013 verwiesen.

I.6. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Antrag des Bf auf Aufschub bzw. Unterbrechung des Strafvollzugs als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde von der belangten Behörde infolge der Darlegung der bisherigen Verfahrenschronologie rechtlich ausgeführt, dass das zugrundeliegende Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde und die Ersatzfreiheitsstrafen nunmehr zu vollstrecken seien.

I.7. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 3. August 2021 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs im Hinblick auf das neue Vorabentscheidungs-verfahren stattgegeben wird, in eventu dass vom Vollzug der Strafen bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des GSpG

abgesehen wird. Beantragt wurde schließlich die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG. Begründend führt der Bf im Wesentlichen neuerlich die angestellten Überlegungen in Bezug auf die Entscheidung des EuGH vom 12.09.2019, C-231/20 u.a. an und begehrt in diesem Zusammenhang, dass die Vollstreckung der gegenständlichen Strafen nicht rechtmäßig sei. Der Bf vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass er einen wichtigen Grund iSd § 54a VStG geltend mache.

I.8. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 legte die belangte Behörde – ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung – die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 VwGVG, zumal sich bereits nach dem Aktenstand ergibt, dass die angefochtene Entscheidung infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben ist.

Das Gericht hat am 15. Februar 2022 bei der belangten Behörde erfragt, ob ihr eine Abtretung gemäß § 29a VStG vorliege, worauf diese mitteilte, dass nur das Schreiben „Vorführung zu Strafantritt" übersandt worden sei, das als Abtretung verstanden wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die unter den Punkten I.1. bis I.4. dargestellten Umstände werden als Sachverhalt festgestellt.

Der belangten Behörde wurde ein an den Bf gerichtetes Schreiben mit dem Titel „Vorführung zum Strafantritt" übermittelt.

Ein Abtretungsschreiben oder ein sonstiges Schreiben, aus welchem sich eine Verfahrensanordnung gemäß § 29a VStG ergeben würde, wurde der belangten Behörde nicht übermittelt.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Es ergibt sich, dass die belangte Behörde von der Titelbehörde keine formelle Verfahrensanordnung gemäß § 29a VStG erhalten hat. Es wurde lediglich informativ an ein an den Bf gerichtetes Schreiben übermittelt.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs 3) zu überprüfen. Eine allfällige Unzuständigkeit der Behörde ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 27 VwGVG von Amts wegen wahrzunehmen.

III.2. Gemäß § 29a VStG kann, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat. Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion, insoweit diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, übertragen werden.

Im Rahmen der Delegation gemäß § 29a VStG hat eine Prognoseentscheidung zu erfolgen (vgl zu alldem etwa *Lewisch/Fister/Weilguni*, § 29a VStG Rz 8 f; *N. Raschauer* in Rauschauer/Wessely [Hrsg], VStG2 § 29a VStG Rz 10 f; sh zB VwGH 25.01.1993, 92/10/0419). Zu berücksichtigen ist, dass die Wohnsitzbehörde etwa üblicherweise eher unmittelbare Kenntnis von relevanten Daten der Person, deren Strafe vollstreckt werden soll, hat, sowie allfällige weitere Betreibungsmaßnahmen einfacher durchführen kann oder über Informationen aus anderen laufenden bzw. früheren Vollstreckungsverfahren verfügt.

Zu den formellen Erfordernissen einer Übertragung gemäß § 29a VStG führt der Verwaltungsgerichtshof bspw. Nachstehendes aus:

„Die Übertretung gem. § 29 a VStG 1950 ist eine formelle Verfahrensanordnung, sodass die bloße Änderung der Adresse einer Anzeige nicht zu einer solchen Übertragung genügt (Hinweis E 20.1.1982, 0858/80)." (VwGH 22.12.1982, 82/03/0045)

„Voraussetzung für die Zuständigkeit der nach § 29 a VStG delegierten Verwaltungsstrafbehörde ist ua, dass die Übertragung - es handelt sich um eine Verfahrensanordnung (Hinweis E 11.5.1983, 82/03/0216 und E 14.2.1984, 83/04/0212) - durch die zuständige Behörde erfolgt." (VwGH 25.05.1987, 86/08/0236)

„Die Übertragung des Strafverfahrens nach § 29a VStG 1950 ist eine Verfahrensanordnung, durch die eine Änderung in der örtlichen Zuständigkeit der Behörde herbeigeführt wird. Damit diese mit einer solchen Verfahrensordnung angestrebte Rechtsfolge eintritt, bedarf es der Anführung der richtigen Behörde, auf die das Verfahren übertragen werden soll. Durch die Anführung einer falschen Behörde in der Verfahrensanordnung, also einer Behörde, die nicht Wohnsitzbehörde (Aufenthaltsbehörde) ist, wird weder diese Behörde noch die in der Anordnung angeführte

Behörde örtlich zuständig. Letztere kann auch nicht "weiter übertragen". Durch die bloße "Weiterleitung" der Übertragungsanordnung an die zuständige Behörde wird keine Übertragung im Sinne des § 29a VStG 1950 bewirkt." (VwGH 11.05.1983, 82/03/0216)

„Das Schreiben einer Bezirkshauptmannschaft an eine andere Bezirkshauptmannschaft mit dem Betreff: "A Fremdenpolizeigesetz und Paßgesetz" und dem Ersuchen um "Kenntnisnahme" sowie "zuständige Erledigung" kann mangels jeglicher Bezugnahme auf ein konkretes Strafverfahren sowie infolge Fehlens jedes Hinweises auf § 29a VStG nicht als verfahrensrechtliche Anordnung im Sinne dieser Bestimmung gewertet werden."
(VwGH 25.11.1991, 91/19/0293)

Vorliegend lässt sich eine formelle Übertragung der Sache an die belangte Behörde nicht feststellen. Vielmehr scheint der belangten Behörde lediglich das an den Betroffenen gerichtete Schreiben „Vorführung zum Strafantritt" übermittelt worden zu sein. Selbst den Titelakt musste die belangte Behörde von der Titelbehörde anfordern.

Eine Übertragung der Zuständigkeit hat insofern nicht stattgefunden.

Mangels Übertragung war die belangte Behörde zur Erlassung einer den Antrag des Bf erledigenden Entscheidung unzuständig.

Aus diesem Grund ist der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. Insofern ist keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Frage, wer für die Durchführung des Strafvollzugs und die damit einhergehenden Anordnungen und Entscheidungen zuständig ist, konnte im Übrigen anhand der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (siehe die oben dargestellte Rsp) beantwortet und beurteilt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl